



### **Verwaltungsvereinbarung**

#### **betreffend die Leistungserbringung des Kompetenzzentrums IT-Forensik der Zuger Polizei an die Kantonspolizei Obwalden**

Die Kantone Obwalden und Zug vereinbaren

gestützt auf Art. 15 des Konkordats vom 6. November 2009 über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz [ZPK], BGS 511.1 bzw. GDB 510.12) sowie gestützt auf § 1 Abs. 2 Bst. b des Polizeigesetzes des Kantons Zug (BGS 512.1), Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Polizeigesetzes des Kantons Obwalden (GDB 510.1):

---

#### **Art. 1 Gegenstand**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Leistungserbringung des Kantons Zug an den Kanton Obwalden im Bereich IT Forensik.

#### **Art. 2 Parteien**

Leistungserbringer ist der Kanton Zug.

Leistungsersteller ist das Kompetenzzentrum IT-Forensik des kriminaltechnischen Dienstes der Zuger Polizei.

Leistungskäufer ist der Kanton Obwalden.

Leistungsbezüger ist die Kantonspolizei des Kantons Obwalden.

Leistungserbringer, Leistungsersteller, Leistungskäufer und Leistungsbezüger werden kollektiv als die Parteien bezeichnet.

#### **Art. 3 Vereinbarungen mit weiteren Leistungsnehmern**

Es steht dem Leistungserbringer frei, die Dienstleistungen des Kompetenzzentrums IT-Forensik der Zuger Polizei weiteren Kantonen zugänglich zu machen. Prioritär steht die Leistungserbringung für diejenigen Leistungskäufer im Fokus, mit welchen eine entsprechende Vereinbarung vorliegt.

#### **Art. 4 Grundsätze**

Ziel des Kompetenzzentrums IT-Forensik ist es, die immer grösseren Datenmengen, welche in den verschiedenen Strafuntersuchungen und polizeilichen Ermittlungen anfallen, gesetzeskonform zu sichern und für die Ermittlungen aufzubereiten und dem Leistungsbezüger innert einer bestimmten Frist mit rechtsgenügendem Qualitätsstandard (Norm ISO/IEC 17020) für die Auswertung zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 5 Organisation, Betrieb und Unterhalt**

Aus- und Aufbau der Infrastruktur des Kompetenzzentrums IT-Forensik sowie die anfallenden Kosten trägt der Kanton Zug. Er deckt diese durch den Erlös aus der Leistungserstellung ab (Kostenneutralität).

Die Zuger Polizei betreibt das Kompetenzzentrum IT-Forensik. Sie entscheidet über die Investitionen und laufenden Kosten, welche für die Leistungserstellung notwendig sind. Insbesondere entscheidet sie über die Personalbereitstellung, welche sich unter anderem aufgrund des zu erwartenden Auftragsvolumens von Seiten der Kantonspolizei Obwalden berechnet (Drittfinanzierung).

Die Kantonspolizei Obwalden betreibt einen Auswertungsarbeitsplatz, wo die durch das Kompetenzzentrum IT-Forensik aufbereiteten Daten weiterbearbeitet und ausgewertet werden. Die Kosten für den Betrieb und die erforderliche Infrastruktur werden von der Kantonspolizei Obwalden getragen.

#### **Art. 6 Leistungseinkauf**

Der Leistungsersteller erbringt für den Leistungsbezüger folgende Leistungen:

- a) **Spiegelungen, Aufbereitungen und technische Auswertungen von Daten:** Logische und physikalische Sicherung von Daten im Rahmen von Strafuntersuchungen, standardisierte und erweiterte Aufbereitung von Daten, technische Auswertung von Daten, Vernichtung von Daten, Unterstützung bei Hausdurchsuchungen sowie weitere Dienstleistungen nach Bedarf
- b) **IT-Beratung und Schulung:** Fallspezifische Beratung, Schulung von Polizeimitarbeitenden sowie weitere Dienstleistungen nach Bedarf

Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem Anhang A1 Leistungskatalog zum Detailkonzept vom 8. September 2014 (Auszug angefügt).

Der Leistungsbezüger stellt grundsätzlich den Transport der zu untersuchenden Datenträger und Geräte in das Kompetenzzentrum IT-Forensik nach Zug sicher. Die Rückgabe erfolgt gemäss Absprache mit dem Leistungsbezüger. Dabei können neben der physischen Rückgabe die bearbeiteten Daten unter Einhaltung der gebotenen Datensicherheit auch elektronisch übermittelt werden.

### **Art. 7 Auftragserteilung**

Die Kantonspolizei Obwalden überträgt sämtliche Aufträge dem Kompetenzzentrum IT-Forensik der Zuger Polizei.

Kann ein Auftrag aus Kapazitäts- oder anderen Gründen nicht durch den Leistungsersteller bearbeitet werden, informiert dieser den Leistungsbezüger frühzeitig. Letzterer ist anschliessend für die selbständige Weitergabe des Auftrages an Dritte besorgt oder kann den Leistungsersteller mit der Weitervermittlung beauftragen.

Das Kompetenzzentrum IT-Forensik kann nach Absprache mit der Kantonspolizei Obwalden für die fachtechnische Unterstützung (insbesondere bei der Auswertung) beigezogen werden.

### **Art. 8 Abgeltung**

Der Leistungsersteller stellt seine Aufwendungen dem Leistungsbezüger zu einem Stundenansatz von Fr. 160.-- (Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Indexierung sowie ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung.

Für dringlich zu erledigende Aufträge, die vor Ablauf der Frist von zwei Werktagen ab Ablieferung an die Hand genommen werden müssen (Schutz hoher Rechtsgüter, z.B. bei Entführungen, Geiselnahmen, Drohungen etc.) verrechnet der Leistungsersteller einen Zuschlag von 25%.

Können die Infrastruktur- und Personalkosten aufgrund der eingehenden Aufträge des Leistungsbezügers nicht gedeckt werden, prüft der Leistungsersteller die notwendigen Anpassungen in seiner Leistungserstellung bzw. der Leistungserbringer prüft den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung. Eine Überprüfung findet erstmals per Anfang 2018 statt.

Der Leistungsersteller informiert den Leistungsbezüger sechs Monate im Voraus über Veränderungen in der Leistungserstellung, insbesondere betreffend Kosten, Auftragsdauer oder Qualität. Aufgrund einer solchen Anpassung hat der Leistungskäufer das Recht, nach einer Vorankündigung mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, den Vertrag zu kündigen.

Der Leistungsbezüger informiert sofort den Leistungsersteller, wenn er mit den erbrachten Leistungen nicht einverstanden ist. Letzterer ist gehalten, allfällige Mängel sofort zu beheben.

### **Art. 9 Qualität der Leistungserbringung**

Die Bereitstellung der gesicherten und aufbereiteten Daten erfolgt nach Norm ISO/IEC 17020. Die Zustellung der gesicherten und aufbereiteten Daten erfolgt gemäss Leistungsauftrag Nr. 15 der Zuger Polizei (innert vier Wochen). Bei sehr umfangreichen oder komplexen Sicherstellungen erfolgt die Bereitstellung der Daten für eine erste Sichtung (fallbezogene Auswertung) innert vier Wochen; weitere Termine werden individuell vereinbart. Dabei müssen die strafprozessualen Erfordernisse eingehalten werden.

### **Art. 10 Gewährleistung und Haftung**

In Abweichung zu Art. 18 ZPK richtet sich die vorliegende Vereinbarung in Bezug auf die Gewährleistung und Haftung nach dem Auftragsrecht (Art. 394ff. OR). Der Leistungsersteller hat

den Auftrag sorgfältig auszuführen, haftet aber nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg. Im Schadensfall muss er beweisen, dass er alle Massnahmen ergriffen hat, welche von ihm objektiv verlangt werden konnten.

Bei Schlechterfüllung meldet dies der Leistungsbezüger umgehend dem Leistungsersteller in schriftlicher Form mit Begründung. Es kann Nachbesserung verlangt werden, ohne Kostenfolge. Sollte dies nicht möglich sein, kann Schadenersatz geltend gemacht werden, oder allenfalls auf eine Minderung der Honorarforderung bestanden werden.

Die Kantone haften ansonsten für die Handlungen ihrer Mitarbeitenden (hoheitliches Auftreten) gemäss ihren Verantwortlichkeitsgesetzen. Erfolgen Handlungen im Rahmen einer strafprozessualen Zwangsmassnahme oder aufgrund eines strafprozessualen Ermittlungsauftrages gehen die strafprozessualen Regelungen vor.

#### **Art. 11 Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, frühestens per 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

#### **Art. 12 Streitbeilegung**

Zur Beilegung von Streitigkeiten gilt das Verfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (Art. 31ff. IRV i.V.m. Art. 45 ZPK).

Die Kantone Obwalden und Zug bemühen sich, Streitigkeiten durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

Sie verpflichten sich, vor Erhebung einer Klage am Streitbeilegungsverfahren gem. IRV teilzunehmen.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Kantone Obwalden und Zug in Kraft. Der Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung wird separat geregelt.

Zug, den

18.11.16

Für den Kanton Zug  
gemäss Regierungsratsbeschluss  
vom 1. Dezember 2015

Karl Walker

Kommandant Zuger Polizei

Sarnen, den

29.11.2016

Für den Kanton Obwalden

Christoph Amstad

Departementsvorsteher des Sicherheits-  
und Justizdepartements

## Auszug aus Anhang A1 Leistungskatalog zum Detailkonzept vom 8. September 2014

Bereich		Leg	Aufwandschätzung	
Aufgabenkatalog				Zeit
Stichwort	Beschreibung		Beschreibung	(h)
<b>Spiegelungen und Auswertungen</b>				
Sicherung Physikalisch	Daten ab Server, Computer, Festplatten und Speicherkarte über standardisierte Schnittstellen Daten ab mobilen Geräten über standardisierte Schnittstellen	ja	Erstellen eines Images (1:1 Kopie) auf Festplatte und Archivierung für 3 Jahre	2,5
		ja	Erstellen eines Images (1:1 Kopie) auf DVD, BD oder Festplatte und Archivierung für 3 Jahre	3
	Sichern von Netzwerkdaten ab sichergestellten Geräten	ja	Sichern von Netzwerkdaten zur Malware Analyse auf Festplatte und Archivierung für 3 Jahre	4
	Sichern von Netzwerkdaten (Internetüberwachung)	nein	Sichern von Netzwerkdaten ab laufenden Systemen im Internet	16
	Datensicherung ab defekten oder geschützten Datenträgern	nein	Sichern der Rohdaten, durch Öffnen eines Datenträgers (Chip-Off, Reparatur von defekten Festplatten, Direktzugriff auf verschlossene Festplatten)	16
Logisch	von Daten ab Server, Computer, Cloud, Webmail (Passwort bekannt) Daten ab mobilen Geräten inkl. SIM-Karten Sicherung einer öffentlichen Webseite Sicherung von geschützten Daten im Internet (Passwort nicht bekannt)	ja	Partielles kopieren von sichtbaren Daten auf DVD, BD oder Festplatte und Archivierung für 3 Jahre	3,5
		ja	Sichern von sichtbaren Daten auf DVD, BD oder Festplatte und Archivierung für 3 Jahre	1,75
		ja	Sicherung einer Webseite auf DVD oder BD	1
		nein	Sicherung von geschützten Daten ab Cloud, Webmail, etc. (Passwort nicht bekannt)	8
Aufbereitung Standard	Standard Aufbereitung von Computerdaten für die fallspezifische Analyse Standard Aufbereitung von mobilen Geräten für die fallspezifische Analyse	ja	Signaturprüfung, Entpacken von unverschlüsselten Containern, Wiederherstellung von gelöschten Dateien	0,75
		ja	Kategorisierung und Indexierung	0,25
Erweitert	Erweiterte Aufbereitung von Computerdaten für die fallspezifische Analyse Erweiterte Aufbereitung von mobilen Geräten für die fallspezifische Analyse	ja	Kategorisierung, Indexierung und Filterung	1,5
		ja	Filterung und Visualisierung	0,5
	Datenwiederherstellung	ja	Wiederherstellung von Raidverbunden, Partitionen und Dateien aus dem nicht zugeordneten Bereich	3
	einfache Kryptoanalyse	ja	Visualisierung von gespeicherten Passwörtern und Entschlüsseln von Daten (einfaches Passwort)	3
	komplexe Kryptoanalyse	nein	Entschlüsseln von Daten (komplexes Passwort oder Hardware verschlüsselt)	16
	Virtualisierung	ja	Virtuelle Wiederherstellung eines Systems für die Auswertung	3
Auswertung Auswertung	Technische Analyse  Fallspezifische Analyse	ja	Technische Analyse von Mobil-, Computer und Internetdaten	25
		ja	Erstellen eines Berichts zur fallspezifischen Analyse	8
	Auskunftsbegehren Internetdienstleister	ja	IP-Adressen, E-Mail	1
Vernichten Vernichtung Löschung	Vernichtung Partielles Löschen	ja	Vernichtung von sichergestellten Daten und Geräten (Original-Datenträger)	1,5
		ja	Partielles Löschen von Daten (auf Original-Datenträger)	8
<b>Dienstleistungen</b>				
Hausdurchsuchung	Unterstützung bei Hausdurchsuchung	ja	Unterstützung bei Hausdurchsuchung (Triage und Datensicherung)	8
Aushändigung	Partielle Aushändigung von Daten	ja	Aushändigung von ausgewählten Daten an den Eigentümer	8



Bereich		Leg	Aufwandschätzung	
Aufgabenkatalog				
Stichwort	Beschreibung		Beschreibung	Zeit [h]
<b>IT-Beratung / Schulung</b>				
Beratung	IT-Beratung im Fall	ja	Fallbezogene telefonische Beratung	1
	IT-Beratung im Fall	ja	Fallbezogene Beratung vor Ort	4
	Betreuung bei fallspezifischer Analyse	ja	Untersützung bei fallspezifischer Analyse durch Ermittler	4
Schulung	Schulung von IT-Ermittlern	ja	Fachbezogene Schulung von IT-Ermittlern	8
	Schulung von Polizeibeamten im Bereich ITF	ja	z.B. Anwarterklassen, Kapo-interne Ausbildungen	8
<b>Interner Betriebsaufwand</b>				
[h]				
Beschaffung	Updates von Software	ja	Software aktualisieren	0,5
	Neubeschaffung von Software	ja	neu Software beschaffen	2
	Ersatz und Neubeschaffung von Hardware	ja	Erneuerung und Neubeschaffung von Hardware	3
Service	Periodische Servicearbeiten gemase Wartungsplan	ja	Service an prozesskritischen Geraten und Software	0,5
	Periodische Wartung Labor	ja	Wartung Labor vierteljahrlich	4
Wartung	Periodische Wartung Archiv	ja	Wartung Archiv jahrlich	8
	Schulung, Weiterbildung und Vernetzung IT-Forensiker	ja	externe Ausbildung und Seminare, gezielte Vernetzung des IT-Forensik-Kompetenzzentrums	8
Aus- und Weiterbildung	Rapporte, interne Weiterbildung, Schliessen, Akkreditierung	ja	interne Weiterbildung und Rapporte	3
	Administration Leistungserfassung, Tatigkeiten	ja	Arbeitsrapporte, Erfassung Materialaufwand, Administration Geschaft, Versand und Empfang von Dokumenten und Waren	1
<b>Gesamtaufwand und Personalressourcen pro Jahr</b>				
			Geschatzter Arbeitsaufwand pro Kanton pro Jahr in Stunden	
			Geschatzter Personalaufwand pro Kanton pro Jahr in FTE	
			Geschatzter Gesamtpersonalbedarf in FTE	
<b>Legende</b>				
Ja: Arbeit wird im Normalfall durch Kompetenzzentrum ausgefuhrt				
Nein: Arbeit wird nicht durch Kompetenzzentrum ausgefuhrt, geschatzt ist Aufwand fur Administration und Beratung				